Stefan Greiner, Ansgar Kalle

Fallsammlung Schuldrecht I

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung der Verfasser

Fall 1: Computer

Themenschwerpunkte: Abgrenzung von absolutem und relativem Fixgeschäft, Grundzüge der vertraglichen Schadensersatzhaftung, Differenzhypothese, Schuldnerverzug, Unmöglichkeit

Fall 2: Parkplatz

Themenschwerpunkte: Rechtsbindungswillen, Sorgfaltsmaßstab im Gefälligkeitsverhältnis

Fall 3: Buntstifte (nach RGZ 78, 239)

Themenschwerpunkte: Vorvertragliche Haftung nach § 311 II BGB, Zurechnung gemäß § 278 S. 1 BGB, Exkulpation nach § 831 I 2 BGB, Betreten von Geschäftsräumen ohne Kaufabsicht als Kontakt iSv. § 311 II BGB

Fall 4: Gebrauchtwagenhandel

Themenschwerpunkte: Vorvertragliche Haftung nach § 311 III BGB, Agenturgeschäft, Auswirkungen eines Gewährleistungsausschlusses auf die Haftung des Dritten, arglistige Täuschung

Fall 5: Unzuverlässiger Arbeitgeber

Themenschwerpunkte: Vorvertragliche Haftung nach § 311 II BGB, Kontrahierungszwang, Abgrenzung von Erfüllungs- und Integritätsinteresse

Fall 6: Vollstreckung

Themenschwerpunkte: Ablösungsrecht nach § 268 BGB, Zwangsvollstreckung in Immobilien, Übergang akzessorischer Rechte nach § 401 I BGB

Fall 7: Grauburgunder I

Themenschwerpunkt: Bestimmung von Leistungsund Erfolgsort

Fall 8: Großbrand

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage, Abgrenzung von Gattungs-, Vorrats- und Stückschuld, Beschränkung der Gattungsschuld durch Konkretisierung nach § 243 II BGB, Leistungsverweigerungsrecht des § 275 II 1 BGB

Fall 9: Grauburgunder II

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Abgrenzung Gattungs-, Vorrats-Stückschuld. und Beschränkung der Gattunasschuld durch Konkretisierung nach 243 IIBGB. § Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Preisgefahr, Verbrauchsgüterkauf

Fall 10: Zwei Tauben

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Wahlschuld, Vertretenmüssen der Unmöglichkeit

Fall 11: Grenzabstand

Themenschwerpunkte: Abwehranspruch aus § 1004 I 1 BGB, Prinzip von Treu und Glauben, doloagit-Einrede

Fall 12: Untreue

Themenschwerpunkte: Zahlungsdienstevertrag, unbeschränkte Vollmacht, Kollusion oder Evidenz, Konkurrenzverhältnis von Zahlungsdienstevertrag und allgemeinem Schuldrecht

Fall 13: Berta

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Zweckerreichung, Verantwortlichkeit für die Unmöglichkeit iSv. § 326 II 1 Var. 1 BGB, Verantwortlichkeitssphären bei § 645 BGB

Fall 14: Mofa

Themenschwerpunkte: Erfüllung, Wirksamkeit der Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen, Rechtsnatur der Erfüllung

Fall 15: Nachhilfe

Themenschwerpunkte: Erfüllung, Rechtsnatur der Erfüllung, Prinzip "ohne Arbeit kein Lohn"

Fall 16: Verrechnung

Themenschwerpunkte: Erfüllung, gesetzliche Tilgungsreihenfolge nach §§ 366 II, 367 I BGB, Auslegung einer Stundungsabrede

Fall 17: BMW

Themenschwerpunkte: Erfüllung, Leistung an Erfüllungs statt und Leistung erfüllungshalber, Auslegung der Inzahlungnahme eines Pkw, Risikoverteilung bei der Leistung an Erfüllungs statt, Gewährleistung nach § 365 BGB, Auslegung des Bezahlens mit einer Kreditkarte, Abgrenzung von Leistung an Erfüllungs statt und Leistung erfüllungshalber

Fall 18: Weizen

Themenschwerpunkt: Aufrechnung

Fall 19: Kaution

Themenschwerpunkte: Aufrechnung, Verjährungsfristen des Mietrechts, Aufrechnung mit verjährter Forderung

Fall 20: Streit mit der Bank (nach BGH ZIP 2005, 445)

Themenschwerpunkte: Aufrechnung, Abtretung, Rechtsfähigkeit von Gesellschaften, Wirksamkeit eines vertraglichen Abtretungsverbots, Durchbrechung eines Abtretungsverbots durch § 354a I1 HGB, Aufrechnung trotz fehlender Gegenseitigkeit der Forderungen

Fall 21: Picasso

Themenschwerpunkt: Anfängliche und nachträgliche Unmöglichkeit

Fall 22: Wahrsagerin (nach BGHZ 188, 71)

Themenschwerpunkte: Nichtigkeit wegen Wuchers nach § 138 II BGB, Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB, Unmöglichkeit abergläubischer Leistungen, Disposition über die gesetzliche Risikoverteilung

Fall 23: Tatsächliche Leistungshindernisse

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Zweckfortfall, absolute Fixschuld

Fall 24: Rechtliche Leistungshindernisse

Themenschwerpunkte: Rechtliche Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB

Fall 25: Unwetter I

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Abgrenzung von Gattungs- und Stückschuld beim Pkw-Kauf, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, vom Gläubiger zu vertretene Unmöglichkeit, Surrogatherausgabe nach § 285 BGB und deren Folgen für den Gegenleistungsanspruch

Fall 26: Probefahrt

Themenschwerpunkte: Abgrenzung von Gattungsund Stückschuld beim Pkw-Kauf, Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens nach § 254 BGB, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, beiderseits zu vertretene Unmöglichkeit, Leistungstreuepflicht, Differenzhypothese

Fall 27: Gefährliche Kurve

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Abgrenzung von Gattungs- und Stückschuld, Konkretisierung einer Gattungsschuld nach § 243 II BGB, Annahmeverzug, Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Annahmeverzug

Fall 28: Heizung

Themenschwerpunkte: Zurechnung nach § 278 S. 1 BGB, Erfüllungsgehilfeneigenschaft eines Herstellers, Zurechnung von vorsätzlichen Schädigungen des Erfüllungsgehilfen, Unzumutbarkeitsschwelle des § 282 BGB

Fall 29: Bremsschaden

Themenschwerpunkte: Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 281 II Var. 2 BGB, Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung, Konkurrenzverhältnis von vorvertraglicher Haftung und Gewährleistungshaftung

Fall 30: Baumaschine

Themenschwerpunkt: Begriff des Nutzungsausfallschadens und dessen Ersatzfähigkeit im Kaufrecht

Fall 31: Dusche

Themenschwerpunkte: Schuldnerverzug, Rechnung als Mahnung, inhaltliche Anforderungen an eine Mahnung, überhöhte Mahnung

Fall 32: Unwetter II

Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Schuldnerverzug, Haftung für Zufall nach § 287 S. 2 BGB

Fall 33: Opel Corsa

Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Verhältnis von Schadensersatz und Rücktritt, Aufwendungsersatz nach § 284 BGB, Rentabilitätsvermutung, Vorteilsausgleichung

Fall 34: Teures Benzin

Themenschwerpunkt: Schadensersatz statt der Leistung vor Fälligkeit

Fall 35: Fernseher

Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Bezugspunkt der Leistungsfrist

Fall 36: Goldring

Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit nach § 311a II 1 BGB, Schadensermittlung

Fall 37: Neuer Tisch

Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt, Wertersatz nach § 346 II BGB, Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, Bestimmung des Wertes des gewöhnlichen Gebrauchs einer beweglichen Sache, gewöhnliche Abnutzung als Verschlechterung

Fall 38: Aus zweiter Hand

Themenschwerpunkte: Rücktritt, Wertersatz nach § 346 II BGB, Berücksichtigung des mangelbedingten Minderwerts beim Wertersatzanspruch, eigenübliche Sorgfalt im Straßenverkehr, teleologische Reduktion des § 346 III Nr. 3 BGB bei Kenntnis vom Mangel, Anwendung der Privilegierung des § 346 III 1 Nr. 3 BGB auf § 346 IV BGB, Bestimmung von Nutzungen.

Fall 39: Mehl

Themenschwerpunkte: Rücktritt, Wertersatzanspruch aus § 346 II BGB, Ausschluss des Wertersatzanspruchs nach § 346 III 1 Nr. 1 BGB, Entreicherung nach § 818 III BGB

Fall 40: Aus zweiter Hand II

Themenschwerpunkte: Rücktritt, Ausschluss der Wertersatzhaftung nach § 346 III BGB

Fall 41: Sommerreifen

Themenschwerpunkte: Rücktritt, Anwendung des § 346 III 1 Nr. 3 BGB auf vertragliche Rücktrittsrechte, Haftung für eigenübliche Sorgfalt, Maßstab der groben Fahrlässigkeit, zeitlicher Anwendungsbereich des § 346 IV BGB, Sorgfaltspflichten vor Rücktrittserklärung, teleologische Reduktion des § 346 III Nr. 3 BGB bei Kenntnis vom Mangel

Fall 42: Aus zweiter Hand III

Themenschwerpunkte: Rücktritt, Ersatz von Auf- und Verwendungen nach § 347 II BGB, Unterscheidung zwischen nützlichen und notwendigen Verwendungen, Bestimmen der Bereicherung des Rücktrittsgläubigers

Fall 43: Kassenschlager

Themenschwerpunkte: Rücktritt, absolute Fixschuld, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 2 BGB und nach § 281 II BGB, Rücktritt vor Fälligkeit der Leistungspflicht

Fall 44: Mittelmäßiger Maler

Themenschwerpunkte: Rücktritt, Zumutbarkeitsschwelle des § 324 BGB, Konkurrenzverhältnis von § 648 BGB und § 324 BGB

Fall 45: Klausur

Themenschwerpunkte: Annahmeverzug, Anforderungen an ein Angebot iSv. § 293 BGB

Fall 46: Champagner

Themenschwerpunkte: Widerruf einer Willenserklärung nach § 130 I 2 BGB, Abgrenzung von Hol-, Bring- und Schickschuld, Annahmeverzug, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Annahmeverzug

Fall 47: Lehrbuch

Themenschwerpunkte: Annahmeverzug, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Annahmeverzug, unangekündigte Leistung

Fall 48: Rosenmontag

Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage, Leistungsbefreiung nach § 326

I 1 BGB, normatives Element der Geschäftsgrundlage

Fall 49: Schenkung

Themenschwerpunkte: Vertrag zugunsten Dritter, Formanforderungen an Grundstückskauf- und Schenkungsverträge, Auswirkung von Mängeln im Valutaverhältnis auf das Deckungsverhältnis, Zurückweisungsrecht des Dritten aus § 333 BGB, Auslegung eines Vertrags zugunsten Dritter

Fall 50: Lebensversicherung

Themenschwerpunkte: Vertrag zugunsten Dritter, Versicherungsvertrag, Auslegung eines Vertrags zugunsten Dritter, Subsumtion unter eine unbekannte Vorschrift (§ 159 VVG)

Fall 51: Armbruch

Themenschwerpunkte: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Anspruchskürzung mithilfe von § 334 BGB

Fall 52: Unzuverlässige Post

Themenschwerpunkte: Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Preisgefahr beim Versendungskauf, Schadensermittlung, Zurechnung gemäß § 278 S. 1 BGB, Drittschadensliquidation, obligatorische Gefahrentlastung

Fall 53: Ein Porsche zum Examen

Themenschwerpunkte: Vertrag zugunsten Dritter, Differenzhypothese, Rechtsstellung des Dritten,

Drittschadensliquidation, Deckungskauf

Fall 54: Ein Pkw als Sicherheit

Themenschwerpunkte: Sicherungsübereignung, Übergang akzessorischer Sicherungsrechte nach § 401 BGB, Vertragsauslegung

Fall 55: Weizen III

Themenschwerpunkte: Aufrechnung, Schuldnerschutz durch § 406 BGB, entsprechende Anwendung der Vorschriften zum Sachkauf auf den Rechtskauf

Fall 56: Stahl

Themenschwerpunkte: Sicherungsabtretung, Struktur des verlängerten Eigentumsvorbehalts, Vertragsbruchstheorie, Prioritätsprinzip

Fall 57: Schauspielerei

Themenschwerpunkte: Gesamtschuld, Innenregress unter Gesamtschuldnern, Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners

Fall 58: Waschsalon

Themenschwerpunkte: Konkretisierung nach § 243 II BGB, teleologische Reduktion des § 447 I BGB beim Transport durch den Verkäufer

Fall 59: Zeitschrift

Themenschwerpunkte: Verbraucherschützender Widerruf, Widerrufsrecht des § 312g I BGB,

Auslegung nach §§ 133, 157 BGB, Beginn der Widerrufsfrist, Fehlen einer Widerrufsbelehrung

Fall 60: Neuwagen

Themenschwerpunkte: Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, Beschaffenheitsbegriff des § 434 II 1 Nr. 1 BGB, Auslegung nach §§ 133, 157 BGB

Fall 61: Ferrari Testarossa

Themenschwerpunkte: Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, aliud-Lieferung als Sachmangel gemäß § 434 V BGB, teleologische Reduktion des § 434 V BGB bei offensichtlicher Falschlieferung

Fall 62: Schlechter Kaffee I

Themenschwerpunkte: Nacherfüllung, Verweigerung einer Nacherfüllungsvariante wegen relativer Unverhältnismäßigkeit

Fall 63: Kiefer Natur

Themenschwerpunkte: Umfang des Nacherfüllungsanspruchs, Auslegung des § 439 III 1 BGB, Analogievoraussetzungen, Vermutung des Vertretenmüssens, Aufwendungsersatz nach §§ 437 Nr. 3, 284 BGB, Schadensermittlung

Fall 64: Tageszulassung

Themenschwerpunkte: Nacherfüllung, Unmöglichkeit der Nachlieferung beim Stückkauf

Fall 65: Schlechter Kaffee II

Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB, Anforderungen an die Fristsetzung

Fall 66: Opel Astra

Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB, Ausschluss wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nach § 323 V 2 BGB, Minderung

Fall 67: Getriebeschaden

Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB und nach §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB, Ausschluss wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nach § 323 V 2 BGB

Fall 68: Oldtimer

Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB, Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Rücktrittsberechtigten nach § 323 VI Var. 1 BGB

Fall 69: Nur Nachbesserung

Themenschwerpunkte: AGB-Recht, Verbrauchsgüterkauf, Auslegung nach §§ 133, 157 BGB, Verbot überraschender Klauseln nach § 305c BGB, Leitbildfunktion der §§ 308, 309 BGB für § 307 I 1 BGB

Fall 70: Kartoffelpülpe (nach BGHZ 93, 23)

Themenschwerpunkte: Schenkungsvertrag, Formanforderungen an Schenkungsverträge, privilegierte Haftung des Schenkers nach § 521 BGB, Reichweite vertraglicher Haftungsprivilegierungen

Fall 71: Räumung (nach BGHZ 218, 22)

Themenschwerpunkte: Mietrecht, Formanforderungen an Wohnraummietverträge, Eigenbedarfskündigung, Formerfordernis an Kündigung eines Wohnraummietvertrags, Umfang der Räumungspflicht, Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung

Fall 72: Forschung

Themenschwerpunkt: Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Auslegung nach §§ 133, 157 BGB

Fall 73: Probleme eines Arztes

Themenschwerpunkte: Behandlungsvertrag, Werkvertrag, Beweislastumkehr nach § 630h BGB, Schadensermittlung, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB, Mangelfolgeschaden

Fall 74: Einbauschrank

Themenschwerpunkte: Werklieferungsvertrag, entsprechende Anwendung des Kaufrechts, Sachmangel als Verschlechterung iSv. § 645 I 1 BGB, Kostenbeteiligung des Bestellers

Fall 75: Ärger an der Grenze (Teilweise nach BGH ZIP 2020, 880)

Themenschwerpunkte: Anwaltsvertrag, Darlehensvertrag, Formanforderungen des Verbraucherdarlehens, Einwendungsdurchgriff nach § 359 I 1 BGB, Rechtsmangel, Kausalität

Fall 76: Der Gemäldesammler

Themenschwerpunkte: Verwahrungsvertrag, Rechtsbindungswillen, Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung, Haftung des unentgeltlichen Verwahrers, Drittschadensliquidation, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Obhutsverhältnis

Fall 77: Hotel

Themenschwerpunkte: Rechtsbindungswille, Beherbergungsvertrag als typengemischter Vertrag, Vertragsauslegung, Haftung des Gastwirts, Werklieferungsvertrag

Fall 78: Leasing

Themenschwerpunkte: Struktur des Leasingvertrags, Mietrecht, Kaufrecht, formularmäßiger Ausschluss von Gewährleistungsrechten, Gefahrübergang, Abgrenzung von Gattungs- und Stückschuld, Konkretisierung einer Gattungsschuld nach § 243 II BGB

Fall 79: Wirksame Absicherung?

Themenschwerpunkte: Kondiktion des § 816 II BGB, Struktur des echten Factorings, sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz, Kollision von Factoring und verlängertem Eigentumsvorbehalt, Prioritätsprinzip, Sittenwidrigkeit von Abtretungen

Fall 80: Bauprojekt

Themenschwerpunkte: Bürgschaftsvertrag, Globalbürgschaft, Schriftformerfordernis des § 766 S. 1 BGB, Formerleichterungen für Handelsgeschäfte, Anlassbürgschaft als überraschende Klausel, Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB

Vorbemerkung der Verfasser

Dieses Buch ist ursprünglich als Fallskript zur Vorlesung "Schuldrecht I" an der Universität Bonn entstanden. Es dient dazu, die Nacharbeit der in der Vorlesung angesprochenen Fallbeispiele und die Vorbereitung der Abschlussklausur zu erleichtern. Auch unabhängig von der Vorlesung ermöglicht es in Kombination mit einem Lehrbuch den Einstieg in dieses zentrale Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts, indem es Schuldrechts Strukturfragen des anhand Fallbeispielen mit ausführlichen Lösungshinweisen darstellt. Die Fälle sind Gegenstand einer Anfängervorlesung und daher hinsichtlich ihres Umfangs vor allem an Anfänger gerichtet. Einige Fälle sind jedoch an Examensklausuren angelehnt oder lassen sich mit anderen Kurzfällen ohne Weiteres zu Examensklausuren kombinieren, sodass sich das Werk letztlich an alle Semester richtet. Am Ende eines Falls finden sich zudem weiterführende Klausurverweise unterschiedlicher Schwieriakeitsgrade. nach Anfängern (A), Fortgeschrittenen (F), Examenskandidaten (E). Hausarbeiten sind gesondert mit (H) gekennzeichnet.

Die Lösungshinweise haben nicht den Anspruch, eine "Musterlösung" zu sein. Angesichts der Wertungsoffenheit der Schuldverhältnisse sind vielfach sicher auch andere Lösungswege diskutabel vertretbar. und Bearbeitungstiefe der Fälle orientiert sich bewusst an den Anforderungen in rechtswissenschaftlichen Klausuren, nicht in Hausarbeiten. Lösungshinweise sind in einem verkürzten Gutachtenstil gehalten, um Dopplungen zu vermeiden. Literaturverweise eingesetzt; sind bewusst sparsam

vorzugsweise wird dabei auf didaktische Beiträge in Ausbildungszeitschriften verwiesen. Mit dem Stichwort "ausführlich" gekennzeichnete Literaturverweise fördern in besonderer Weise das Grundverständnis des Schuldrechts und sollten daher bereits von Einsteigersemestern gelesen werden. Mit dem Stichwort "vertiefend" gekennzeichnete Literaturverweise beleuchten Einzelprobleme besonders gründlich. Diese Beiträge bringen vor allem denjenigen großen Erkenntnisgewinn, die bereits mit den Grundlagen des Schuldrechts vertraut sind.

dieses Werks liegt vor allem auf dem Der Fokus Grundverständnis des Rechtsgebiets. Daher entstammen die meisten Fälle dem Allgemeinen Schuldrecht und greifen Probleme auf, die regelmäßig in abgewandelter Form im Besonderen Schuldrecht wiederkehren. Zudem liegt der Fokus bei den Fällen weniger auf wissenschaftlich besonders brisanten Problemen – auf diese wird vor allem in den Klausurverweisen eingegangen -, sondern auf Systemverständnis und der methodisch sauberen Lösung knapper Sachverhalte. Damit versteht sich dieses Fallbuch weniger als Sammlung prominenter Entscheidungen und Meinungsstreitigkeiten, sondern vielmehr als ein Werk zur Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung. Denn diese unverzichtbar, ieder Klausur während ist in Detailkenntnis von Einzelproblemen nur selten über den Erfolg in einer Klausur entscheidet.

Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls, die an der Erstellung des Buches mitgewirkt haben; insbesondere danken die Autoren Barbara Schleiffer. Dank gilt außerdem Christian Franz, Michael Grimm, Maren Köster und Jenny Zilz. Für Anregungen, Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge sind wir dankbar, gerne per E-Mail an sekretariat.greiner@jura.uni-bonn.de.

Das Werk befindet sich auf dem Stand vom Januar 2022, weshalb es die jüngsten Veränderungen des Schuldrechts berücksichtigt, die im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie vorgenommen wurden.

Bonn, im Januar 2022

Stefan Greiner und Ansgar Kalle

Teil 1: Allgemeines Schuldrecht

Fall 1: Computer

Themenschwerpunkte: Abgrenzung von absolutem und relativem Fixgeschäft, Grundzüge der vertraglichen Schadensersatzhaftung, Differenzhypothese, Schuldnerverzug, Unmöglichkeit

- a) Keksfabrikant K kauft von V einen Computer, den er in seiner Fabrik einsetzen will. Als Liefertermin vereinbaren beide den 1. Juni. Die Lieferung erfolgt jedoch nicht. Hierdurch kommt es zu Produktionsausfällen, wodurch dem K ein Verzögerungsschaden in Höhe von 1.000 € entsteht.
- b) K kauft von V einen weiteren Computer. Bei diesem handelt es sich um ein einzigartiges, nicht ersetzbares Unikat, das einen Wert von 1.000 € hat. Das Gerät wird jedoch vor Lieferung durch ein Verschulden des V zerstört.

Welche Ansprüche stehen dem K gegen den V in den beiden Varianten jeweils zu?

Lösungsskizze:

Variante a:

- I. § 433 I 1 BGB (+):
 - 1. Vertragsschluss (+).
 - 2. Kein Ausschluss des Anspruchs nach § 275 I BGB (+): P: Abgrenzung von absolutem und relativem Fixgeschäft.
- II. §§ 280 I 1, II, 286 I BGB (+):
 - 1. Schuldverhältnis (+).
 - 2. Pflichtverletzung (+).

- 3. Vertretenmüssen (+).
- 4. Schuldnerverzug (+):
 - a. Fälliger, durchsetzbarer Anspruch (+).
 - b. Mahnung (+).
 - c. Vertretenmüssen (+).
- 5. Schaden (+):
 - P: Differenzhypothese.

Variante b:

- I. § 433 I 1 BGB (-):
 - P: Unmöglichkeit.
- II. §§ 280 I 1, III, 283 S. 1 BGB (+):
 - 1. Schuldverhältnis (+).
 - 2, Pflichtverletzung (+).
 - 3. Vertretenmüssen (+).
 - 4. Unmöglichkeit (+).
 - 5. Schaden (+).

Lösung der Variante a:

- I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB haben.
- 1. K und V schlossen einen Kaufvertrag ab, wodurch der K gegen V einen Anspruch auf Verschaffung des Computers erwarb.

Hinweis: Der Sachverhalt deutet keine Probleme im Hinblick auf das Zustandekommen des Kaufvertrags an. Daher wäre eine nähere gutachterliche Prüfung der Voraussetzungen des Vertragsschlusses an dieser Stelle verfehlt.

2. Dieser Anspruch könnte jedoch durch die Versäumung des vereinbarten Liefertermins wegen subjektiver Unmöglichkeit nach § 275 I BGB ausgeschlossen sein.

Subjektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung nicht erbringen kann.

Unmöglichkeit könnte sich daraus ergeben, dass K nicht rechtzeitig zum 1. Juni leistete. Eine nicht rechtzeitige Leistung führt zur Unmöglichkeit der Leistungspflicht, wenn ein absolutes Fixgeschäft vorliegt. Ein solches Geschäft entsteht, wenn die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag mit der rechtzeitigen Leistung stehen und fallen soll, weil das Erbringen der Leistung nach dem vereinbarten Termin wegen der Verspätung für den Gläubiger wertlos ist. In diesem Fall wäre es dem Schuldner durch eine verspätete Lieferung nicht möglich, das Leistungsinteresse Gläubigers zu befriedigen. Absolute Fixgeschäfte liegen etwa regelmäßig bei der Buchung einer Reise oder der Anstellung eines Künstlers für ein bestimmtes Ereignis vor (weitere Beispiele bei Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 373). Vorliegend bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine verspätete Leistung für den keinerlei Wert hatte. Daher liegt kein absolutes Fixgeschäft vor.

Hinweis: Begriffe wie "hier" oder "vorliegend" werden in Klausuren häufig als bloße Füllwörter genutzt, ohne dass sie einen Mehrwert brächten. Daher empfiehlt es sich grundsätzlich. solche Begriffe auf zu verzichten. Ausnahmsweise können sie dem Korrektor allerdings das Nachvollziehen der Klausurbearbeitung erleichtern, wenn sie an Stellen genutzt werden, an denen der Autor von der Beschreibung abstrakten Rechtsprinzipien von oder Meinungen zur konkreten Subsumtion übergeht.

Somit ist die Leistungspflicht des V mangels subjektiver Unmöglichkeit nicht nach § 275 I BGB ausgeschlossen.

- 3. K hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB.
- II. K könnte zudem gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, II, 286 I 1 BGB haben.
- 1. Zunächst müsste ein Schuldverhältnis zwischen K und V bestehen. Hierunter versteht man gemäß § 241 I 1 BGB eine privatrechtliche Sonderverbindung zwischen mindestens zwei Personen, die eine Partei berechtigt, von der anderen eine Leistung zu fordern. Der Kaufvertrag begründete wechselseitige Leistungsansprüche zwischen K und V. Daher handelt es sich um ein Schuldverhältnis.
- Des Weiteren müsste V eine Pflicht aus diesem 2. Schuldverhältnis sein verletzt haben. also nicht vollständig Pflichtenprogramm erfüllt haben (ausführlich zum Begriff der Pflichtverletzung Lorenz JuS Eine Pflichtverletzung 213). könnte Nichtlieferung des Computers zum 1. Juni liegen. Im Vertrag verpflichtete sich V, zu diesem Termin zu liefern. Indem er dies nicht tat, erfüllte er seine Hauptleistungspflicht nicht rechtzeitia. also verletzte eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis.
- 3. V müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Gemäß § 276 I 1 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (ausführlich zum Vertretenmüssen *Lorenz* JuS 2007, 611). Gemäß § 280 I 2 BGB wird das Vertretenmüssen widerleglich vermutet. Um diese Vermutung zu entkräften, muss der Schuldner gemäß § 292 S. 1 ZPO beweisen, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der V führte keinen entsprechenden Beweis. Mithin hat er die Pflichtverletzung zu vertreten.

- 4. Da K Ersatz eines Verzugsschadens begehrt, müssten gemäß § 280 II BGB zusätzlich die Voraussetzungen des § 286 I 1 BGB vorliegen (ausführlich zur Systematik des vertraglichen Schadensersatzes *Lorenz* JuS 2008, 203). V müsste sich also in Schuldnerverzug befunden haben.
- a. Zunächst bedarf es hierfür einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht des V. V hatte sich durch Abschluss des Kaufvertrags gegenüber K verpflichtet, diesem Computer zu übereignen. Diese Pflicht war gemäß § 271 I BGB am 1. Juni fällig sowie mangels hemmender Einreden des V durchsetzbar.
- b. Ferner bedarf es einer Mahnung. Eine Mahnung ist eine einseitige empfangsbedürftige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen (BGH NJW 1998, 2132 f.). Der Gläubiger muss somit eindeutig zum Ausdruck bringen, dass er die geschuldete Leistung verlangt. Da er die Leistung erst ab Fälligkeit verlangen kann, kann seine Mahnung nur dann wirksam sein, wenn sie nach Fälligkeit erfolgt.

K mahnte den V nicht. Möglicherweise war die Mahnung allerdings nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich. Dazu müssten K und V für die Leistung einen bestimmten Zeitpunkt vereinbart haben, der sich nach dem Kalender bestimmen lässt. Die ratio dieser Ausnahme ist, dass der Schuldner, dem ein Leistungszeitpunkt genannt wird, weiß, wann er die Leistung erbringen muss, sodass er keines Schutzes durch das Mahnungserfordernis bedarf. Einen solchen Zeitpunkt vereinbarten K und V mit dem 1. Juni. Daher bedurfte es keiner Mahnung durch K.

c. Überdies müsste V die Verzögerung zu vertreten haben. Gemäß § 286 IV BGB wird dies vermutet. V konnte diese Vermutung nicht widerlegen. Daher hat er die Verzögerung zu vertreten.

- d. Folglich befand sich V ab dem 1. Juni in Schuldnerverzug.
- 5. Schließlich müsste dem K aufgrund der verzögerten Leistungserbringung ein Schaden entstanden sein. Ein unfreiwillige Schaden ist eine Einbuße an schadensersatzrechtlich geschützten Recht, Rechtsgut oder Interesse (vgl. Weiler, Schuldrecht AT, 6. Aufl. 2022, § 45 Rn. 1; Förster | A 2015, 801; vertiefend Mohr/Kalina/Bürger AL 2017, 51 ff.). Sein Vorliegen ist nach der Differenzhypothese zu ermitteln. Danach ist die gegenwärtige Vermögenslage mit der zu vergleichen, die ohne das schädigende Ereignis bestünde; in der Differenz liegt der Schaden. Die Produktionsausfälle führten bei K zu einer Vermögenseinbuße in Höhe von 1.000 €, die andernfalls nicht eingetreten wäre. Da eine Naturalrestitution nach § 249 I BGB unmöglich ist, ist diese Einbuße gemäß § 251 I BGB durch Geldentschädigung zu ersetzen.
- 6. K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, II, 286 I 1 BGB.

Lösung der Variante b:

- I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB haben.
- 1. Ein solcher Anspruch ist mit Kaufvertragsschluss entstanden.
- 2. Dieser Anspruch könnte jedoch durch Zerstörung des Computers nach § 275 I BGB ausgeschlossen sein. Das setzt voraus, dass dem V die Erfüllung seiner Leistungspflicht unmöglich geworden ist. Dem V stand nur ein Gegenstand zur Verfügung, mit dem er seine Verbindlichkeit gegenüber

- K erfüllen konnte. Somit handelte es sich um eine Stückschuld. Durch die Zerstörung des Computers wurde es dem V unmöglich, diese Leistung zu erbringen. Auf ein Vertretenmüssen des V kommt es hierbei nicht an, da das Gesetz dies nicht fordert. Auch muss sich der V nicht erst auf die Unmöglichkeit berufen: Im Gegensatz zu den Regelungen des § 275 II, III BGB handelt es sich bei § 275 I BGB ausweislich des Wortlauts um eine Einwendung, die im Gerichtsprozess von Amts wegen berücksichtigt wird (zu den Unterschieden zwischen Einwendung und Einrede vertiefend *Ulricil Purrmann* JuS 2011, 104). Daher ist die Leistungspflicht des V nach § 275 I BGB ausgeschlossen.
- 3. K hat gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB.
- II. K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, III, 283 S. 1 BGB haben.
- 1. Zwischen K und V besteht ein Schuldverhältnis in Form des Kaufvertrags.
- 2. V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Dies tat er, indem er infolge des Eintritts der Unmöglichkeit nicht leistete.
- 3. V müsste den Eintritt der Unmöglichkeit zu vertreten haben. Dem V ist es nicht gelungen, die Vermutung des § 280 I 2 BGB zu entkräften. Daher hat er seine Pflichtverletzung zu vertreten.
- 4. Da K Ersatz seines Vertragsdurchführungsinteresses, also positiven Interesses, begehrt, müssten seines Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der somit gemäß Ş 280 Ш BGB die Leistung und Voraussetzungen des § 281 BGB, des § 282 BGB oder des § 283 S. 1 BGB vorliegen.

Gemäß § 283 BGB kann der Gläubiger im Falle der nachträglichen Unmöglichkeit Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Leistung ist vorliegend nach Vertragsschluss unmöglich im Sinne des § 275 I BGB geworden (s.o.). Weitere Voraussetzungen statuiert § 283 BGB nicht, insbes. – anders als § 281 I 1 BGB – kein Fristsetzungserfordernis: Es wäre zwecklos, dem Schuldner eine weitere Gelegenheit zur Erfüllung zu geben, wenn diese von vornherein unmöglich ist.

- 5. Schließlich müsste dem K ein Schaden infolge der Nichtleistung entstanden sein. Aufgrund der Nichtleistung erhält K weder Eigentum noch Besitz am Computer. Sein Schaden ist daher mit dessen objektiven Wert von 1.000 € zu beziffern und nach Maßgabe des § 251 I BGB zu ersetzen.
- 6. K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, III, 283 S. 1 BGB.

Klausurverweise: *Pfrang* Jura 2017, 1310 (A); *Leenen/Fleischhauer* JuS 2005, 709 (F); *Mittwoch/Bremenkamp* JuS 2018, 616 (E); *Brock* Jura 2021, 1217 (E).

Fall 2: Parkplatz

Themenschwerpunkte: Rechtsbindungswillen, Sorgfaltsmaßstab im Gefälligkeitsverhältnis

A hat wie immer Probleme, auf dem überfüllten Parkplatz des Einkaufzentrums eine Parklücke zu finden. Daher nimmt er gerne die Hilfe des Rentners B an, der ihm durch Handzeichen anzeigt, wie er in die gefundene Parklücke einparken kann. Leider hat die Sehstärke des B mit der Zeit stark abgenommen, weshalb seine Zeichen beim Einwinken infolge leichter Fahrlässigkeit ungenau sind. Dies hat zur Folge, dass das Auto des A die Hauswand des Einkaufszentrums touchiert. Hierdurch entsteht ein langer Kratzer an der Autotür, dessen Beseitigung 500 € kostet.

Diesen Betrag verlangt A von B ersetzt. B wendet ein, es könne nicht sein, dass er auf Schadensersatz haften solle. Schließlich wollte er dem A nur helfen.

Kann A von B Zahlung von 500 € verlangen?

Lösungsskizze:

- I. § 280 I 1 BGB (-):
 - 1. Schuldverhältnis (-):
 - P: Rechtsbindungswillen.
- II. § 823 I 1 BGB (-):
 - 1. Kausale und rechtswidrige Rechtsgutsbeeinträchtigung (+).
 - 2. Verschulden (-):